


# BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GRUNDSTÜCK KASSELER-STRASSE 82

M. 1:1000

B 58/2



## Erläuterung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- festgesetzte oder bestehende Baulinie
- festgesetzte oder bestehende Straßenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Straßenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Baugrenze
- aufzuhebende Baulinie bei neu festzusetzender Baugrenze
- Straßenflächen und Plätze
- Straßengrün
- Vorgärten
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- reines Wohngebiet (§ 3 Bau NVO)
- besonderer Bebauungsplan vorgesehen
- aufzuhebende Straßenbegrenzungslinie
- bestehende und bleibende Grundstücksgrenzen
- aufzuhebende Baulinie
- Geschoszahl bei vorhandener Bebauung
- Geschoszahl bei Neubebauung mit selbständiger Wohnung im Dach
- Parkplätze
- Stellplätze
- Grundflächenzahl
- Geschosflächenzahl
- alte Straßenhöhen
- neue Straßenhöhen

Nr. T. 41/0215/120  
 Genehmigt (§ 11 BauG (111 B))  
 Karlsruhe, den 13.2.1966  
 Regierungspräsidium  
 Nordbaden  
 im Auftrag  
*[Signature]*

Mannheim, den 7. 4. 1966

DER OBERBÜRGERMEISTER  
 REF. VIII  
*Vinius*  
 STADTOBERBAUDIREKTOR

Mannheim, den 7. 4. 1966

STADTPLANUNGSAMT  
*[Signature]*  
 BAUDIREKTOR

FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN  
 DER BAU-NVO VOM 26. JUNI 1962  
 UND DER LBO VOM 1. JANUAR 1965  
 DIE ANGEGERNE BAUTIEFE IST HÖCHSTMASS.

Die Übereinstimmung der durch Raster  
 aufgehellten Darstellungen der bestehenden  
 Grundstücke und Gebäude mit dem  
 Vermessungswerk, Stand vom 17.7.1964  
 wird bestätigt.

Mannheim, den 7. 4. 1966  
 Vermessungs- und Katasteramt.



*[Signature]*

~~40~~  
W

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim  
am 20. Dez. 1966 als Sitzung beschlos-  
sene Bebauungsplan (§ 10 BauG.) ist nach  
§ 12 BauG. am 13. Mrz. 1967 rechts-  
verbindlich geworden.



Mannheim, am 13. Mrz. 1967

Der Bürgermeister  
- Referat IV -

*W. ...*

Bürgermeister

29  
Waldhof